

**D.A.S. ÖSTERREICH ROUND TABLE ZUM THEMA  
TESTAMENT MIT DIR. JOHANNES LOINGER, DIR. MAG. INGO  
KAUFMANN, DR. PETER WINALEK, RECHTSANWALT UND  
MEDIZINRECHTSEXPERTE, MAX WEBER, LEITER ALZHEIMER  
TAGESZENTRUM CARITAS SOCIALIS.**

# Solange es noch geht

**M**it Vorsorge und Krankheit, Tod und Hilflosigkeit möchten sich nur die wenigsten auseinandersetzen. Sollte man aber, sogar beizeiten, denn je früher, desto besser und überlegter kann man handeln. Es gibt die unterschiedlichsten Varianten, sich den Themen Vorsorge im Alter zu nähern. Eine Lebensversicherung, eine Pensionsvorsorge oder eine Pflegevorsorgeversicherung, aber auch die verschiedenen Verfügungsmaßnahmen, für den Fall einer schweren Krankheit - einer Pflegebedürftigkeit, hier gibt es die verschiedensten Bestimmungen und Möglichkeiten. Für den letzten Schritt im Leben sollte man auch nicht auf das Testament vergessen. Viele Testamente sind ungültig, fast 50% der durch juristische Laien erstellten Testamente und Verfügungen bergen Potenzial für rechtliche Auseinandersetzungen.

In Österreich haben ca. 1,9 Mio. Menschen ein Testament, und es gibt ca. 7.500 Patientenverfügungen und 20.000 Vorsorgevollmachten, wobei hier auch die Sachwalterbestimmungen mit eingerechnet sind. Hinterlegt sind Patientenverfügungen entweder bei der Notariatskammer oder bei der Rechtsanwaltskammer, das gilt ebenso für Testamente. Also müssen im Falle der Nachsicht Spitäler bei beiden Standesvertretungen anfragen, ob es eine Patientenverfügung gibt. Sollte übrigens jemand in beiden Kammern registriert sein, gilt immer die jüngste Ausfertigung, gleichlautend bei den Testamenten. Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten werden aber oft auch aus Sorge um Angehörige



*Dir. Johannes Loinger,  
Vorstandssprecher D.A.S.  
Rechtsschutzversicherung*

gemacht, um sie vor schweren Entscheidungen zu schützen oder ihnen bereits am Anfang einer Erkrankung Richtlinien und Wünsche bekannt zu geben. Alle Situationen im Leben sind nicht vorherbestimmbar. Ärzte sind bei Notfällen nicht an Patientenverfügungen gebunden, dies wird durch den Notfall außer Kraft gesetzt. Und bei dem geringsten Verdacht auf Widerspruch des Patienten gegen seine eigene Patientenverfügung wird dieser Widerspruch sofort angenommen. Um eine für sich passende Verfügung zu finden, sind einige Hürden zu überwinden: Konsultation eines Arztes, Information und Aufklärungsgespräch bei einem Rechtsanwalt, einem Notar oder aber dem Patientenanwalt. Aufgrund dieser sehr unterschiedlichen Anforderung hat sich die D.A.S.

Versicherung Österreich entschieden, als erste und im Moment einzige Versicherung in Österreich, als Präventivmaßnahme, in ihr Privatrechtsschutzprodukt, die Kosten für die rechtliche Beratung, Unterstützung und Kostenübernahme der Erstellung einer verbindlichen Patientenverfügung, eines Testaments, einer Vorsorgevollmacht und Spezialverfügungen, wie Sachwalterbestimmung, Vertretungsbefugnis für Angehörige etc., einzuschließen.

Das seit dem 1. Juni 2006 bestehende Gesetz bietet die Möglichkeit, eine beachtliche oder verbindliche Patientenverfügung zu verfassen, wobei man bedenken muss, dass eine Patientenverfügung keine letztwillige Verfügung im Sinne eines Testaments ist. An sich sind diese Verfügungen einzusetzen, wenn Menschen aus gesundheitlichen Gründen ihren Willen nicht mehr ausdrücken können, weil die geistige Fähigkeit nicht mehr vorhanden ist, oder weil eine Kommunikation aufgrund der gesundheitlichen Situation unmöglich ist. Was unterscheidet beachtliche und verbindliche Patientenverfügungen? Eine beachtliche Verfügung sollte mit dem (einem) Arzt vorab abgestimmt werden, denn es handelt sich um eine schriftliche Willenserklärung, dass im Fall einer an sich zum Tode führenden Erkrankung, Verletzung usw. auf künstliche lebensverlängernde Maßnahmen zu verzichten sei. (Gilt erst nach 10-tägiger ununterbrochener Bewusstlosigkeit.) Hier ist eine klar zu beschreibende Situation anzuführen, warum bestimmte Maßnahmen abgelehnt werden, eine allgemeine Aussage, wie „ich lehne jedwede lebensverlängernde Maßnahme ab, ist zu

Bilder: risControl/py

ungenau und kann in Notsituationen vom Arzt nicht bindend angenommen werden. Ärzte sind an beachtliche Verfügungen nicht gebunden. Bei einer verbindlichen Patientenverfügung muss der Patient oder die Patientin vor einem Rechtsanwalt oder einem Notar eine Erklärung unterfertigen, die nur für fünf Jahre gilt und dann wieder bestätigt werden muss. Davor ist eine umfassende ärztliche Aufklärung über die Verfügung zwingend. An eine verbindliche Verfügung sind Ärzte gebunden. Seit 1. Juli 2007 können Patientenverfügungen im Patientenverfügungsregister der österreichischen Notariatskammer registriert werden. Eine Patientenverfügung ist aber nicht mit einer Vorsorgevollmacht zu verwechseln, diese kommt dann in Anwendung, wenn festgelegt werden soll, wer sich, wenn die Geschäftsfähigkeit oder Gesundheit es nicht zulässt, Entscheidungen selbst zu treffen, um die Finanzgebarung kümmern soll. Auch hier gibt es einige Möglichkeiten, rechtskonforme Ausfertigungen zu erstellen, zur Gänze eigenhändig und unterschrieben, bei Gericht, einem Notar oder einem Rechtsanwalt oder ein Formular, welches von drei Zeugen unterfertigt sein muss. Notariell oder mittels Rechtsanwalt erstellt, umfasst die Vorsorgevollmacht auch die medizinische Betreuung. Eine weitere Variante der Vorsorgevollmacht ist die Sachwalterverfügung. Diese kommt zur Anwendung, wenn der komplette Verlust der Geschäftsfähigkeit auf Dauer eintritt. Damit kann man im Anlassfall bestimmen, wer zum Sachwalter bestellt

wird und hat den Vorteil gegenüber dem vom Gericht bestimmten Sachwalter, dass man die Person, die man beauftragt, kennt. Im Bereich von Bankentätigkeit wird oft eine Spezialvollmacht verlangt, wo detailliert die Art der Vollmacht beschrieben werden

muss und genauestens die Details wie Kontonummer, Wertpapierdepot etc. aufgeführt werden müssen. Man sollte sich im Vorfeld genauestens erkundigen, denn es gibt keine allgemeine Regelung für diesen Bereich und viele Bankinstitute verlangen differenzierte Vollmachten. Wir wären aber nicht in Österreich, wenn es nicht auch noch eine abgeschwächte Form der Vorsorgevollmacht geben würde, nämlich die Vertretungsbefugnis für Angehörige. Diese kommt dann zur Anwendung, wenn es weder Vorsorgevollmacht gibt noch ein Sachwalter bestimmt ist, aber dennoch für Alltagsgeschäfte eine Vertretung benötigt wird. Diese umfasst Geltendmachung von Ansprüchen wie z. B. Sozialhilfe und Pflegegeld, Zustimmung zu nicht schweren medizinischen Behandlungen und Tätigkeiten im Zuge der Haushaltsführung und einiges mehr. Sollte zu bestimmten Angehörigen kein Vertrauen bestehen, so



**Dr. Peter Winalek,**  
Rechtsanwalt und  
Medizinrechtsexperte

kann jederzeit ein Widerspruch gegen deren Vertretungsbefugnis erhoben werden. Auch gegen eine verbindliche Patientenverfügung besteht jederzeit die Möglichkeit eines Widerspruches.

Die im Internet angebotenen Formulare sind nicht unproblematisch, weil einige sehr ungenau formuliert sind und aus diesem Grunde im Falle des Falles nicht rechtswirksam sind.

### Sachwalterverfügung

Mit einer Sachwalterverfügung können bestimmte Personen als Sachwalter betraut werden, die im Falle der gesetzlichen Voraussetzung vom Gericht eingesetzt werden. Die gewünschte Person muss aber zur Übernahme der Sachwalterschaft bereit sein. Der Unterschied zwischen einer Vorsorgevollmacht und einer Sachwalterverfügung liegt darin, dass der Sachwalter immer der Kontrolle des Gerichtes unterliegt, wobei die Person, die mit einer Vorsorgevollmacht betraut wird, frei handeln kann.

### Testament

Damit kann man seine letztwillige Verfügung erklären. Es gibt auch hier unterschiedliche Rechtsformen: das eigenhändige, das fremdhändige, das mündliche und das öffentliche Testament. Beim eigenhändigen muss der gesamte Text eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden und kann daheim aufbewahrt werden oder gegen geringe Gebühr bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar hinterlegt werden. Es gibt auch hier 2 verschiedene Registrarturstellen, die Rechtsanwaltskammer oder





**Max Weber, Leiter**  
Alzheimer Tageszentrum  
Caritas Socialis

die Notariatskammer. Das fremdhändige Testament kann mittels PC oder Schreibmaschine, aber auch durch eine dritte Person händisch ausgefertigt werden und muss vom Testamentsverfasser eigenhändig unterschrieben werden, wobei aber auch einige Formregelungen beachtet werden müssen. Bei der Unterfertigung ist die weitere Unterschrift von drei Zeugen/Zeuginnen notwendig. Wenn das Testament bei einem Notar oder Rechtsanwalt ausgefertigt wird, gilt die Zeugenregelung. Ein mündliches Testament gilt nur bei Notsituationen und muss von zwei nicht erbberechtigten Zeugen gehört werden, die Gültigkeit ist bei Wegfall der Notlage nur 3 Monate lang bindend. Das öffentliche Testament betrifft Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren und besachwaltete Personen, hier gilt nur die Ausfertigung bei einem Notar.

Auch wenn das Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Testament nicht der Hype ist, kann rechtzeitige Auseinandersetzung ein Garant dafür sein, in schwierigen Lebenssituationen rechtlich abgesichert zu sein. Eine der vielen Erkrankungen ist die im Moment noch als Tabu-Thema geltende Alzheimer-Erkrankung. Im Jahr 2005 waren bereits EU-weit 4 Millionen Menschen über 65 Jahre an Morbus Alzheimer erkrankt. Jährlich rechnet man mit 600.000 Neuerkrankungen. Im Jahr 2050 wird es laut Prognosen alleine in Österreich 235.000 Demenzkranke geben, demgegenüber steht ein Bruchteil an Pflegeplätzen. Mehr als die Hälfte aller Demenzkranken werden zurzeit von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Die Krankheit ist schwer zu diagnostizieren und wenn Angehörige die Veränderung des

higkeiten zurückzugewinnen und eine Verschlechterung hinauszuzögern. Die 100-prozentige Diagnose von Alzheimer ist nicht möglich, nur 80 – 90% der Fälle können mit den derzeit verfügbaren Methoden diagnostiziert werden.

Im Zuge der Produktpräsentation hat die D.A.S. Österreich zu einem Round Table geladen und mit Experten die Thematik ausführlich besprochen.

Teilnehmer des Round Table waren die D.A.S. Vorstände, Mag. Ingo Kaufmann und Johannes Loinger, Dr. Peter Winalek Rechtsanwalt und Medizinrechtsexperte, Max Weber, Leiter Alzheimer Tageszentrum Caritas Socialis.

**risControl: Was wird im neuen Produktbaustein gedeckt?**

**Vorstandssprecher Dir. Johannes Loinger:** Als führendes Rechtsschutzversicherungsunternehmen achten wir darauf, auch Nischenthemen zu behandeln, die sich dann oft zu Produktstandards entwickeln. In Österreich sind 1,75 Millionen Testamente registriert. Wir rechnen aufgrund einer Recherche damit, dass es noch ungefähr eine Million Testamente gibt, die durch juristische Laien erstellt und nicht registriert worden sind. Im Vergleich dazu gibt es 3,34 Millionen Haushalte. Das ist ein deutlicher Beweis dafür, wie wichtig es für viele Menschen ist, ihren Nachlass anders zu regeln als es das Gesetz beziehungsweise die gesetzliche Erbfolge vorsieht. Leider wiegen sich nicht fachkundige Verfasser oft in falscher Sicherheit. Unsere aktuelle Pro-

duktlinie umfasst den „Verfügungsrechtsschutz für klare Verhältnisse“ und damit die Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung und die Erstellung eines Testaments. Wir wollen bei der Beratung und bei der Ausfertigung unterstützen und unseren Kunden die Möglichkeit geben, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen.

**Dir. Mag. Ingo Kaufmann:** Vor der Erstellung einer dieser Verfügungen ist ein Maß an rechtlicher Beratung notwendig, wir übernehmen die Kosten dieser Rechtsberatung, die Kosten für die Erstellung und die Übernahme der Kosten der Registrierung. Die Prävention steht hier im Vordergrund.

**risControl: Wie hilfreich ist eine Patientenverfügung wirklich?**

**Dr. Peter Winalek, Rechtsanwalt und Medizinrechtsexperte:** In der Praxis hat sich eine Patientenverfügung noch nicht wirklich verbreitet und es ist sicherlich kein 100%-iger Schutz dafür, dass die Verfügung umgesetzt wird. Oft liegt es an der Auffindbarkeit der Verfügung und an der Formulierung der Patientenverfügung. Es gilt eher als Richtungsweisung für den Arzt. Denn in manchen Situationen sind kurzfristige lebenserhaltende Maßnahmen von Patienten, die sich in der Verfügung dagegen ausgesprochen haben, sehr wohl gewünscht. Patientenverfügungen sind in der Regel eher dann durchsetzbar, wenn es sich um eine konkrete Erkrankung und deren Folgen handelt. Eine Patientenverfü-



**Dir. Mag. Ingo Kaufmann,**  
Vorstandsmitglied D.A.S.  
Rechtsschutzversicherung



gung und eine Vorsorgevollmacht verlangt nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine medizinische Aufklärung. Oft werden Patientenverfügungen angefertigt, wenn bereits die Diagnose einer schweren Erkrankung vorhanden ist und man für diesen Fall vorsorgen möchte, dafür kann man eine maßgeschneiderte Patientenverfügung erstellen.

**Dir. Mag. Ingo Kaufmann:** Deswegen haben wir das Produkt in unsere Palette aufgenommen, weil uns bewusst war, wie beratungsintensiv dieses Thema ist.

**risControl:** Wie wichtig ist es, eine Vorsorge, bzw. Patientenverfügung zu haben?

**Max Weber, Leiter Alzheimer Tageszentrum Caritas Socialis:** Es kann einem immer etwas passieren, und da möchte ich sehr wohl bestimmen, wer für mich Entscheidungen trifft und sich um meine Angelegenheiten kümmert.

**Dr. Winalek:** Bei der Vorsorgevollmacht ist es rechtlich doch anders als bei der Patientenvollmacht, es ist das rechtliche Thema viel umfassender, es betrifft Pflege und deren Organisation und den vermögensrechtlichen Bereich. Die Durchsetzung von Vorsorgeverfügungen ist in der Praxis sehr von der Persönlichkeit des Bevollmächtigten abhängig. Es geht aber nicht nur um die vorrangige Aufgabe, wer sich um die Pflege kümmert, sondern wie das Vermögen aufgeteilt wird und was im Falle der Pflegebedürftigkeit mit dem Vermögen passiert.

**risControl:** Es gibt 2 verschiedene Eintragungsregister. Wie erfährt der behandelnde Arzt davon?

**Dr. Winalek:** Es werden nicht standardmäßig in den Spitälern die Register abgefragt, es muss aktiv vom Patienten oder dessen Angehörigen informiert werden.

**risControl:** Alzheimer ist eine schleichende Krankheit.

**Max Weber:** Ja, aus unserer Erfahrung, wenn Angehörige eine Veränderung erkennen, ist es oft schon zu spät. Wir sehen aber auch, je höher die Schulbildung und die Integration im Berufsleben war, desto mehr ist der Patient fähig, die ersten erkennbaren Anzeichen zu überspielen. Oft wird die Erkrankung erst dann erkannt, wenn gravierende Fehler im Verhalten des Menschen erkennbar sind.

**risControl:** Was passiert, wenn keine Vollmachten oder Verfügungen da sind?

**Max Weber:** In der Generation 60 bis 80 Jahre gibt es meistens keine schriftlichen Vollmachten. Es würde aber in unserem Bereich sicherlich einiges erleichtern.

**Dr. Winalek:** Alzheimer und Vorsorge sind ein Tabuthema, aber Pflege ist doch im Moment eher ein „In-Thema“.

**Dir. Loinger:** Die Pflegeversicherer sehen das eher anders, trotz des offensichtlichen Interesses an diesem Thema, entspringt dennoch viel zu wenig Bereitschaft, sich auch tatsächlich abzusichern. Es ist nicht erklärbar: Darüber zu reden und zu diskutieren ist modern geworden, das zeigt von Weitblick, aber wirklich tätig zu werden und vorzusorgen für den Fall der Pflegebedürftigkeit ist ein ganz anderes Thema.

**Dr. Winalek:** Das ist bei Vorsorgevollmachten auch so, kaum geht man in die Tiefe, wer soll pflegen, wer soll sich um die Vermögensverhältnisse kümmern, wird es im Gespräch mit Klienten oft schwierig.

**risControl:** Wer will sich schon damit auseinandersetzen, dass er im Alter pflegebedürftig wird?

**Max Weber:** In Wien ist es nach wie vor so, dass die Generation, die jetzt pflegebedürftig geworden ist und noch wird, durch die Stadt Wien abgesichert ist. Wie es aber in einigen Jahren sein wird, weiß keiner, weil auch noch keiner die genauen Ziffern der zu pflegenden Personen kennt. Aber im Moment wird sicherlich keiner, der Hilfe benötigt, auf der Straße sitzen gelassen.

Auch wenn in Österreich pflegebedürftige Menschen nicht im Stich gelassen werden, darf eines nicht übersehen werden. Oft reichen die finanziellen Ressourcen nicht aus, um die eigene Pflege in gewohnter Umgebung zu finanzieren. Der Schritt ins Pflegeheim ist in manchen Situationen unabdingbar und dann könnte es auch für Angehörige teuer werden. Als erstes Bundesland in Österreich hat die Steiermark ab 1. 1. 2012 die Wiedereinführung des Pflegeregresses beschlossen. Kinder und Eltern von BewohnerInnen in steirischen Pflegeheimen müssen je nach ihrem Nettoeinkommen Regress leisten. Unter einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro muss kein Regress geleistet werden, über einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro wird eine monatliche Rückforderung in der Höhe von 4% bzw. 9% des Einkommens gefordert. Ob andere Bundesländer dem Folge leisten werden und auch wieder einen Pflege-Regress von Angehörigen einfordern, ist fraglich. Sollte die eigene Pensionsleistung nicht für die Kosten des Pflegeheimes ausreichen, dann gibt es in allen neun Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen, wie die Sozialhilfeträger zu ihrem Geld kommen. So manche Schenkung wird obsolet, ob es Eigenheime oder Geldbeträge betrifft. Mehr darüber lesen Sie in unserer Sonderausgabe.